



„Elektronischer Versand“

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

22.04.2024

Mein Aktenzeichen

651-0028#2023/0013-1401
7.0033

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Christoph Schladt
Christoph.Schladt@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax

(06131) 16-4378

Vorläufige Vollzugshilfe zur Umsetzung der ErsatzbaustoffV in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufbereitungsanlagen für gering belastete mineralische Abfälle werden bundesweit ohne Anforderungen an den vorsorgenden Gewässerschutz betrieben. Voraussetzung hierfür ist, dass diese mineralischen Abfälle als nicht wassergefährdend eingestuft sind und die Anlagen, in denen diese Abfälle gelagert und behandelt werden, nicht in den Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen.

Nach § 10 Absatz 1 der AwSV können mineralische Abfälle auf zwei Wegen als nicht wassergefährdendes festes Gemisch eingestuft werden:

- der mineralische Abfall darf nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach der ErsatzbaustoffV selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut (im Nachfolgenden „offen eingebaut“) werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 AwSV) oder
- der Abfall entspricht der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA M20 (§ 10 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Da bis zum 31. Juli 2023 mineralische Abfälle grundsätzlich nach den Vorgaben der LAGA M20 chemisch-analytisch untersucht werden mussten, ergänzten sich Wasser- und Abfallrecht.

Seit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 1. August 2023 ist bei Anlieferung von mineralischen Abfällen diese Analytik nach ErsatzbaustoffV vorgegeben. Die Analysemethoden und die maximalen Schadstoffgehalte im Eluat sind mit denen nach LAGA M20 nicht zu vergleichen.

Nach derzeitigem Stand würde die Einstufung als nicht wassergefährdend nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 AwSV zusätzlich zur Analytik nach ErsatzbaustoffV eine weitere nach LAGA M20 erfordern. Dieser zusätzliche Aufwand soll Abfallerzeugern nicht zugemutet werden und ist auch nicht zielführend. Wenn jedoch § 10 Absatz 1 AwSV nicht herangezogen würde, müssten neu zu errichtende und wesentlich zu ändernde Anlagen mit flüssigkeitsundurchlässigen Flächen ausgestattet werden, was eine neue Anforderung darstellt. Die Anordnung der Nachrüstung bestehender Anlagen wäre im Einzelfall möglich. Die Art des Wirtschaftens von Bauschutttaufbereitungsanlagen in gewohnter Art insbesondere für RC-1-Materialien gemäß ErsatzbaustoffV könnte jedoch weitergeführt werden, wenn Einbauweisen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV als offen gewertet werden.

Aus hiesiger Sicht stellen die Einbauweisen 12 bis 15 und 17 der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV offene Einbauweisen dar, die selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen zulässig sind.

Vor diesem Hintergrund ergehen folgende Vollzugshinweise für Rheinland-Pfalz:

Der Betreiber einer Baustoffaufbereitungsanlage kann ein festes Gemisch gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 AwSV als nicht wassergefährdend einstufen, wenn der Einbau dieses festen Gemisches nach den Einbauweisen 12 bis 15 und 17 nach den Vorgaben der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV zulässig ist.

Diese Wertung gilt vorläufig und nur, soweit seitens des Bundes keine andere Regelung festgelegt wird.

Dr. Erwin Manz

Michael Hauer